Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

IV. Hilfe für Hinterbliebene

urn:nbn:de:bsz:31-39622

willigt werden, unter der Boraussetzung, daß seit Ablauf des Zeitraums, für den dem betreffenden Familiengliede letztmals eine Beihilfe gewährt worden ist, mindestens 12 Monate umlaufen sind, und eine Notlage in der Familie auch jetzt noch oder neuerdings besteht.

II. Silfe für Arbeitelofe

Ist infolge des Krieges ein Bersicherter arbeitslos geworden, so wird für die Frau oder die ehelichen Kinder eine Hilfe gewährt, welche in je 15 M. besteht, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit, je-doch höchstens viermal für je 14 Tage zur Auszahlung gelangt.

Die Arbeitslosigkeit muß bereits 14 Tage andauern und den Ar-

beitslosen und seine Familie in Not gebracht haben.

III. Silfe für die Familien Arbeitelofer

Ift infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, und tritt in seiner Familie eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit und dadurch verursachte Notlage ein, so wird nach Ablauf der als Arbeitslosenfürsorge geleisteten Silfe (§ Ziff II) eine weitere Silfe gewährt, die in 15 M. besteht und für die Dauer der Krankheit und Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens viermal für je 14 Tage zahlbar ist.

IV. Silfe für Sinterbliebene

Neben der gesetlichen Sinterbliebenenversorgung wird für einen im Kriegsdienst gefallenen oder erkrankten und an den Folgen dieser Krankheit verstorbenen Versicherten eine einmalige Beihilfe gewährt

an die Witwe 50 M. an jede Waise unter 15 Jahren 25 "

Voraussetzung für die Gewährung der Silfe ist, daß der Gefallene oder Verstorbene zur Zeit seines Todes die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat.

An aufterhalb Badens wohnende Hinterbliebene wird diese Hilse (Biff IV) nur bezahlt, wenn

- 1. der Versicherte vor seiner Einberufung zum Heere in Baden gewohnt oder gearbeitet hat und
- 2. während der Dauer seiner Versicherung für mindestens 100 Wochen Marken der Versicherungsanstalt Baden verwendet worden sind.

V. Bo find die Antrage auf Bewilligung diefer Beihilfen gu ftellen?

Die Anträge auf Bewilligung dieser Beihilfen sind bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Versicherten bezw. seiner Familie zu stellen.